



Regierungsrat

Luzern, 21. September 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 599

Nummer: A 599
Protokoll-Nr.: 1102
Eröffnet: 10.05.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Marti Urs und Mit. über die Vorkommen des Welses und dessen Befischung

Zu Frage 1: Ist der Wels im Sempachersee eine grosse Bedrohung für den restlichen Fischbestand oder für Pflanzen, weil er nicht artengerecht ist und die Population stark zunimmt?

Der Wels als nicht standortheimische Fischart ist – wie alle eingeschleppten Arten – als potenzielle Bedrohung der ursprünglichen Fischartenvielfalt des Sempachersees anzusehen. Ob der Wels die Artenvielfalt an sich oder die Populationsdichten einzelner Arten beeinflusst, wird erst mittel- und längerfristig ersichtlich sein. Es ist zu erwarten, dass der Wels mit der anderen grossen Raubfischart, dem Hecht, in gewisse Konkurrenz tritt. Für die Pflanzenwelt im Sempachersee stellt der Wels keine direkte Gefahr dar.

Zu Frage 2: Wurden Erhebungen über den Bestand und die Entwicklung des Welses im Sempachersee durchgeführt?

Mit den Untersuchungen im Rahmen des «Projet Lac Sempachersee» im September 2018 erfolgte eine systematische Bewertung der Fischartenvielfalt und der Artenhäufigkeiten. Diese Untersuchungsergebnisse können als Erstaufnahme eines Monitorings verstanden werden. Die Standardisierung der Untersuchungsmethodik ist eine wichtige Voraussetzung für die Feststellung von Veränderungen. Wird nach derselben Untersuchungsmethodik alle zehn Jahre die Fischfauna untersucht, sollten Veränderungen erkannt werden können.

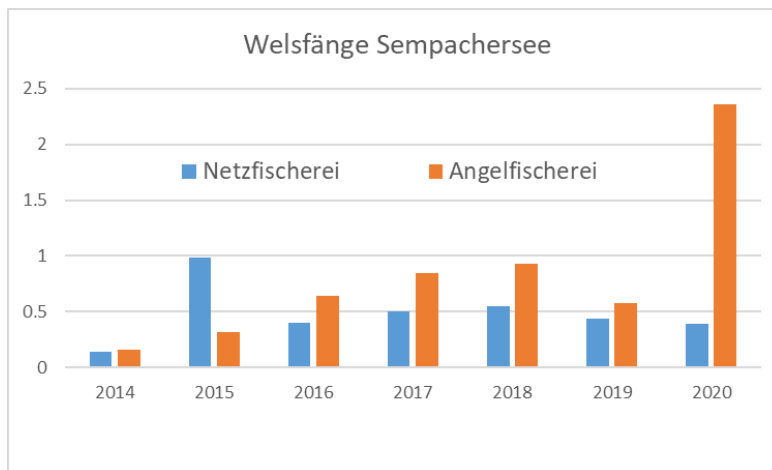
Indirekte Hinweise auf die Bestandesentwicklung befischter Arten ermöglicht auch die Fischfangstatistik. Diese dokumentiert, dass die Welsbestände in den letzten Jahren klar zugenommen haben. Die steigenden Fangzahlen sind jedoch nicht nur abhängig von den Welsbeständen, sondern ebenfalls von der Fischfangintensität. Je bessere Fänge bei einer Fischart erzielt werden, desto attraktiver erscheint diese den Angelnden und entsprechend überproportional nimmt die Angelintensität zu. Dies war in den letzten Jahren beim Wels der Fall.

Zu Frage 3: Was bedeutet die Wels-Invasion für die Biodiversität?

Von einer Invasion kann nicht gesprochen werden, denn Welse sind im Lebensraum See in der Regel territoriale Einzelgänger. Zudem sind sie an der Spitze der Nahrungspyramide und durch die Beuteverfügbarkeit limitiert. Da ihr Beutespektrum sehr breit ist und von Aas über

Fische bis zu Wasservögeln und Kleinsäugetern reicht, und der Sempachersee weit überdurchschnittlich fischreich ist, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Wels kurz- oder mittelfristig andere Arten verdrängen oder merklich tangieren würde.

Die Fangzahlen lassen keinen Schluss auf eine invasive Ausbreitung zu (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Welsfänge werden erst seit 2014 separat ausgewiesen, weshalb die Zeitreihe relativ kurz ist. Trotzdem lassen sich Aussagen machen. Dass die Angelfischereifänge 2020 mit knapp 2,36 Tonnen Wels weit überdurchschnittlich waren, ist klar Corona bedingt. Im Jahr 2020 wurden rund 40 Prozent mehr Patente für den Sempachersee gelöst und durch mehr Freizeit im Lockdown und Ferien in der Schweiz wurde viel mehr geangelt. Weit repräsentativer für die Wels Bestandesentwicklung dürften die Fangzahlen der drei Berufsfischer mit den Netzfängen sein. Die Netzfischerei fängt einerseits auch nachts (da die Netze über Nacht gesetzt bleiben) und der Wels wird von den Berufsfischern nicht gezielt befishcht, sondern ist lediglich Beifang. Je mehr Welse in Bewegung sind, desto mehr geraten in ein Netz und werden in der Fangstatistik ausgewiesen. Diese Netzfänge haben als indirekte Messgrösse für die Bestandesentwicklung der Welse im Sempachersee bessere Aussagekraft, als die Fangzahlen der Angelfischerei.



Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Welsfänge der Netz- und die Angelfischerei ab 2014 in Tonnen. Während der Peak der Angelfischereifänge 2020 klar als Folge der Corona-Situation identifiziert werden kann, sind die Verläufe der beiden Fangkurven sehr ähnlich. Sie zeigen allerdings die bisherige Spitze der Fangzahlen 2017 und 2018. 2019 ist bereits wieder einen Rückgang bei Netz- und Angelfischerei festzustellen.

Zu Frage 4: Gibt es ausser der Angst vor der Schleppfischerei andere, wesentliche Argumente, warum man das Gesetz über die Fischerei nicht auf fixe Zeiten ändert, dies wäre wesentlich einfacher zu handhaben und führte nicht immer wieder zu Missverständnissen?

Gemäss § 14 der kantonalen Fischereiverordnung (FIV) ist die Fischerei – ausgenommen die Berufsfischerei – zur Nachtzeit verboten. Die Nachtzeit ist über den kalendarischen Sonnenauf- und -untergang klar definiert, was in fischereilichen und jagdlichen Naturressourcen-Nutzungen eine bewährte Tradition ist.

Für die Schleppfischerei verlangt § 14 Absatz 2 FiV, dass nur bei Tageslicht geschleppt wird. Diese Anforderungen sind im Sinne der öffentlichen Sicherheit nachvollziehbar: Eine hinter respektive neben dem fahrenden Boot mitgezogene Fangeinrichtung kann nur genügend sicher geführt werden, wenn die Licht- und Sichtverhältnisse dies garantieren.

Das generelle Verbot der Angelfischereiausübung zur Nachtzeit ist nicht Ausdruck der Angst, sondern dient der bestmöglichen Abstimmung mit anderen Interessen an den Luzerner Seen – vornehmlich dem Schutz der ökologisch wertvollen Ufer- und Seebereiche vor Störung sowie dem Schutz der Wohnbevölkerung an besiedelten Uferpartien während der Nacht.

Zu Frage 5: Gibt es – umgekehrt – gute Gründe, die Fischerei nicht bis um 24.00 Uhr zu erlauben?

Die Nachteile einer Lockerung der zeitlichen Einschränkungen der Fischerei überwiegen die Vorteile klar. Die nächtliche Fischerei wird zu einem zusätzlichen Störfaktor der Anwohnerinnen und Anwohner und insbesondere auch der reichen Tierartenwelt im Gewässer- und Uferbereich des Sees. Für die Lebensgemeinschaften aller Naturräume ist es unerlässlich, störungsfreie oder zumindest störungsarme Zeiten im Tagesverlauf zu erhalten.

Störungsberuhigung und Störungslenkung sind zentrale Prinzipien der Luzerner Biodiversitätsstrategie. Mit einer Ausdehnung der Fischerei in die Dunkelheit hinein würde die Fischerei auf alle Arten eröffnet und wäre nicht selektiv auf den Wels zu begrenzen. Durch die nächtliche Angelfischerei würde der Lebensraum See, insbesondere auch der Lebensraum der Wasservögel, durch Licht, Lärm und Uferbegehungen empfindlich gestört. Der Zusatznutzen für den allenfalls verstärkten Fang von Welsen stünde im Widerspruch zu anderen Schutzgütern (Störungsberuhigung zugunsten der Menschen und Tiere). Der Mehrnutzen einer verstärkten Nachtangelfischerei würde mit massiven Nachteilen für andere Interessen und Interessengruppen erkauft werden.

Am Rande sei erwähnt, dass Welse leider häufig nur zum Posieren und als Fotosujet benutzt werden und die Tiere anschliessend wieder freigelassen werden – obwohl die sogenannte «catch-and-release-Angelei» in der Schweiz grundsätzlich nicht zulässig ist. Eine Lockerung des Nachtangelverbots würde – soweit überhaupt kontrollierbar – unweigerlich zusätzliche Aufgaben der Kontrolle der Wasserpolizei sowie der privaten und kantonalen Fischereiaufsicht erforderlich machen und entsprechend zusätzliche Ressourcen benötigen.

Zu Frage 6: Wie viele Ausnahmegewilligungen erteilt die zuständige Dienststelle zur Bekämpfung des Welses pro Jahr?

Es wurden keine Ausnahmegewilligungen erteilt.

Zu Frage 7: Werden für andere Angelegenheiten Ausnahmegewilligungen erteilt, und wenn ja, wie viele?

Es wurden keine Ausnahmegewilligungen erteilt.

Zu Frage 8: Warum werden nicht vermehrt Ausnahmegewilligungen erteilt, um den Wels gezielt zu reduzieren?

Der Wels findet im Sempachersee sehr gute Rahmenbedingungen bezüglich Nahrungsangebot und Lebensraum vor. Entsprechend vermehrt sich der Wels und kann viele Nachkommen produzieren. Begrenzt wird der Welsbestand durch seinen Lebensraum, da es sich beim Wels wie bereits erwähnt um einen territorialen Einzelgänger handelt. Mit der Berufs- und Angelfischerei erfolgt eine Reduktion, aber wohl ohne bestandesregulierende oder bestandesenkende Wirkung. Die Regulation kann nach Ansicht der Fischereifachstelle weder mit Ausnahmegewilligungen noch mit der Öffnung der Nachtfischerei erreicht werden. Zwar würden – begründet durch die vorwiegende Dämmerungs- und Nachtaktivität der Welse – die Fänge zunehmen, aber eine Populationsreduktion des Bestandes kann nicht erwartet werden. Einem allfälligen marginalen Nutzen stünden grössere negative Nebenwirkungen betreffend Störung und ein hoher Aufwand zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen (Wer wird begünstigt? Nach welchen Kriterien werden Ausnahmegewilligungen vergeben? Wie wird der Nutzen der Ausnahmen bemessen? Welchen Aufwand wird für die Kontrolle durch die private und kantonale Fischereiaufsicht sowie durch die Polizei betrieben?) gegenüber.